VERORDNUNGSBLATT

FÜR DEN DIENSTBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT

Jahrgang 1949 Wien, am 1. August 1949 8. Stück

83. Erlaß: Staatsbürgerliche Erziehung;
84. Erlaß: Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen privaten hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen, sozialen und Musik-Schulen;
85. Erlässe: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an private Schulen;
86. Erlaß: Gewerbeberechtigungsklausel;
87. Erlaß: Zeugnisse mittlerer Lehranstalten, Stempelgebühren;
88. Erlaß: Maßnahmen für die Erteilung des Unterrichtes an Haupt- und Mittelschulen im Schuljahr 1949/50;
89. Erlaß: Vorschrift für die Externistenreifeprüfung;
90. Erlaß: Durchführung des Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung „Ingenieur";
91. Erlaß: Verzeichnis der für den Bundesdienst vorgemerkten Anwärter für das Lehramt an mittleren Lehranstalten;
92. Erlaß: Bestimmungen für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen für Versehrte.

Amtlicher Teil

83. Staatsbürgerliche Erziehung.

(Erlaß vom 6. Juli 1949, Z. 25.575-IV/12/49.)

Alle Schulbehörden und die gesamte Lehrerschaft haben die Pflicht, der staatsbürgerlichen Erziehung der gesamten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Bundesministerium stellt im Nachfolgenden für diese wichtige Erziehungsaufgabe die Ziele und Grundsätze fest und verweist auf zeitgemäße Mittel und Wege zur Durchführung dieser Aufgabe.

I. Aus der Verbundenheit des österreichischen Volkes und seiner Kultur mit dem österreichischen Staat ergeben sich für die staatsbürgerliche Erziehung zwei Aufgaben, die zwar von einander nicht zu trennen sind, deren wesentliche Sonderart aber erkannt und erfüllt werden muß. Die eine Aufgabe besteht in der Weckung und Pflege des österreichischen Heimat- und Kulturbewußtseins (Heimaterziehung), die zweite hat die Erziehung zu treuen und tüchtigen Bürgern der Republik zum Gegenstand (politische Erziehung).

Die staatsbürgerliche Erziehung darf nicht als ein für sich abgesondertes Problem behandelt werden, das als Zugabe neben den anderen Erziehungsaufgaben gelöst werden könnte, sondern sie muß im Zusammenhang und Einklang mit den in der österreichischen Tradition der Schulgesetzgebung verankerten obersten Zielen der Erziehung des Menschen und der Menschheit begriffen und von dort her geplant und durchgeführt werden.

II. 1. Zur Erreichung eines tiefen Volks- und Kulturbewußtseins wird die österreichische Eigenart im geistigen und wirtschaftlichen Schaffen in Vergangenheit und Gegenwart nicht nur im Heimatkundeunterricht der Volksschule, sondern in allen dazu geeigneten Lehrfächern aller Schulstufen und Schultypen herauszuarbeiten und die Bindungen und vielfältigen Beziehungen österreichischen Kulturschaffens mit dem aller anderen Kulturnationen werden immer wieder aufzuzeigen sein.

2. Bei der Erziehung zu einer lebendigen Staatsgesinnung wird die auch in der Zukunft bedeutende Rolle Österreichs als einer freien unabhängigen Republik in der europäischen Politik ohne jede einseitige Bindung nach irgend einer Richtung besonders betont werden müssen. Die Achtung vor der Meinung anderer, das Verständnis gegenüber fremden Interessen und Handlungen wird für die Jugend im gesamten Schulleben maßgebend sein und sie wird immer wieder darüber belehrt werden müssen, daß eine Hauptaufgabe der Demokratie die friedliche Auseinandersetzung und der wechselseitige Ausgleich sind und daß jede gewaltsame Lösung von vornherein ausgeschlossen ist. Diese persönliche Haltung erwächst aus strengem kritischem Denken und einem Einfühlungsvermögen gegenüber dem Einzelnen und der Gemeinschaft, aus einem auf ernstem Verantwortungsbewußtsein begründeten Charakter und aus dem festen Willen, das richtig Erkannte durchzuführen und die demokratische Freiheit gegen jedes Unrecht zu verteidigen.

III. 1. Die Erziehung zum bewußten Österreichertum wird durch das Erleben der engeren und weiteren Heimat und durch die Bereicherung des Wissens um Heimat und Volk

im Heimatkunde-Unterricht der Volksschule begonnen und durch die Anwendung des Heimatprinzips auf allen Schulstufen bis zur neuesten Geschichte in den obersten Klassen der mittleren Lehranstalten fortgesetzt werden. Die Lehrpläne aller Schulen enthalten eine derart reiche Fülle heimakundlichen Stoffes, daß es jedem Lehrer gelingen muß, unsere Jugend in österreichischem Geiste zu erziehen. Der Heimatkunde-Unterricht der Volksschule wird nicht nur den historischen Ereignissen und Denkmalen und den Leistungen bedeutender Österreicher der Vergangenheit, sondern auch den Schöpfungen der Gegenwart sein Augenmerk zuwenden. Die Beseitigung der Kriegsschäden, der Bau neuer Volkswohnungen, Brücken, Fabriken, Wasserkraftwerke, Schulen und Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude, die Steigerung des Volkswohlstandes, die Leistungen der Arbeiter und Bauern, der Vertreter des Handels und Verkehrs, der österreichischen Verwaltung, die Erfolge österreichischer Wissenschaftler, Künstler und Techniker auch im Auslande, die sozialen Hilfswerke liefern nicht nur den Stoff für den Heimatkunde-Unterricht des dritten und vierten Schuljahres der Volksschule, sondern bieten Themen, die meist alle, stets aber mehrere Fächer auf den weiteren Schulstufen beschäftigen können. Die Anlage von Chroniken der Schule, der Familien und des Schulortes, die Sammlung von heimatkundlichen Denkwürdigkeiten unter Mithilfe der Schüler, gemeinsame Gedenkfeiern wichtiger Ereignisse und für bedeutende Österreicher auf allen Gebieten von Kunst und Wissenschaft, Technik, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr und aus allen Volksschichten, wie sie zum Beispiel in den Monatsarbeitsprogrammen des „Jugendrotkreuzes" vorgesehen sind, der Schülerbriefwechsel über Fragen der Heimat, des Volkes und des Staates, die Pflege heimischen Brauchtums, die Beteiligung an den Bestrebungen des Heimat- und Naturschutzes, Lehrwanderungen zu den Naturschönheiten, Kunststätten, historischen Denkmälern und zu den Arbeitsplätzen, auf denen die Wirtschaftsgüter der Heimat erzeugt werden, gehören zum Aufgabenbereich der von Heimat- und Vaterlandsliebe durchdrungenen Unterrichts- und Erziehungsarbeit auf den verschiedenen Schulstufen. Aber über Österreich hinaus wird die stärkere Betonung des Kulturellen in europäischer Blickrichtung der Jugend das Verständnis für die Menschheitkultur bieten und damit den Willen zum geistigen und materiellen Wiederaufbau festigen.

2. Besonders wird es der Geschichts- und Literaturunterricht für die reifere Jugend ermöglichen, zu echtem, weltaufgeschlossenem und weltverbundenem Österreichertum durch vergleichende Betrachtung von Schöpfungen österreichischer und ausländischer Staatsmänner, beziehungsweise von Dichtungen von Österreichern und Vertretern der Weltliteratur und durch Theaterbesuche (Theater der Jugend, Österreichische Länderbühne) und Dichtervorlesungen zu erziehen.

3. Auf dem Gebiete der bildenden Kunst werden der Besuch von Kunstausstellungen und Museen, Ateliers und Kunstwanderungen nicht nur im eigenen Ort, sondern auch bei Ausflügen und Schülerreisen, ferner durch Lichtbildvorführungen und Betrachtungen von Kunstwerken ein vertieftes Kunstverständnis für Schöpfungen von Österreichern, aber auch von Künstlern des Auslandes hervorrufen und das eigene Schaffen im Zeichen- und Handarbeitsunterricht günstig beeinflussen.

4. In ähnlicher Weise wird die musikalische Bildung durch Hörstunden, Konzert- und Opernbesuche, durch den Schulfunk und eigenes Musizieren in Chor-, Orchester- und Kammermusik besonders auf den oberen Schulstufen gefördert und die Weltgeltung der österreichischen Musik klar erfaßt werden. (Wiener und Grazer Festwochen, Salzburger Festspiele und andere.)

5. Die wirtschaftliche Leistung Österreichs in Vergangenheit und Gegenwart auf dem Gebiete der Landwirtschaft, in Gewerbe und Industrie, Bergbau, Handel und Verkehr und die Stellung der Republik Österreich in der Weltwirtschaft wird in allen Lehrfächern bei jeder sich bietenden Gelegenheit dargestellt werden. Bedeutende Schöpfungen des Staates, der Bundesländer und der Wirtschaft, wie die Elektrifizierung der Bundesbahnen und der Wiener Straßenbahn, die Erbauung von Wasserkraftwerken (Spulersee-, Kapruner-, Enns-, Gerlos- und Achensee-Kraftwerke), von Volkswohnhäusern und Siedlungen, die Errichtung neuzeitlicher Schulhäuser in Dorf und Stadt, der Bau der Wiener Höhenstraße, der Großglockner- und der Packstraße, der neuen Autostraße über den Arlberg und andere, der gesamte Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkriege und die Leistungsschau auf den Mustermessen und wirtschaftlichen Ausstellungen in Wien und den Bundesländern werden die österreichische Jugend mit Achtung und Stolz erfüllen, und es wird ihr bewußt werden, daß die österreichische Volkswirtschaft in hohem Maße vom Staate geplant — auf die intensive und fleißige Mitarbeit der gesamten Bevölkerung gegründet werden muß. Die wirtschaftliche Betätigung ist nur dann sinnvoll, wenn das Ziel verfolgt wird, den Menschen in ihrer Gesamtheit das Leben lebenswerter zu gestalten. Das rasche Fortschreiten des Wieder-

aufbaues seit 1945 war nur durch das tatkräftige Zusammenwirken aller Österreicher über das Trennende der Berufe, der politischen und weltanschaulichen Gesinnungen hinaus möglich. Dies muß der Jugend als nachahmenswertes Vorbild dargestellt werden.

6. Aus den angeführten Beispielen der verschiedenen Lehrfächer geht deutlich hervor, daß die beiden Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung im Schulunterricht und Schulleben, die Erziehung zum Volks- und Kulturbewußtsein und zur Staatsgesinnung, nicht getrennt werden können, sondern daß Volk, Kultur, Wirtschaft und Staat in früheren Jahrhunderten und in der Jetztzeit als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet werden müssen.

IV. 1. In diesem Geiste wird Hand in Hand mit der Einführung in Österreichs geistige und materielle Kultur das Verhältnis der Jugend zum Staate durch eigenes Erleben und selbsttätiges Handeln zunächst in der Klassen- und Schulgemeinschaft, aber auch in der Familien- und Hausgemeinschaft in demokratischem Sinn beeinflußt werden. In der Schulklasse als Arbeits-, Lebens-, Gesinnungs- und Hilfsgemeinschaft wird die Jugend die Spannungen, die in jeder Gemeinschaft herrschen, erleben; durch dauernde erziehliche Arbeit wird die Jugend darauf hingewiesen werden, zu erkennen, daß das Einfügen des einzelnen, das Unterordnen der persönlichen Wünsche unter die Erfordernisse der Gemeinschaft, daß Hilfsbereitschaft und Kameradschaftlichkeit und Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, Gerechtigkeit und verstehende Menschlichkeit, innere Freiheit und Duldsamkeit, Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens sind.

2. Eine lebendige Staatsgesinnung äußert sich auch in einer tiefen Achtung und Wertschätzung der staatlichen Symbole. In jedem Schulzimmer ist außer dem Bilde des Bundespräsidenten auch das Bundeswappen anzubringen. Bei feierlichen Anlässen ist die österreichische Fahne neben der des betreffenden Bundeslandes zu verwenden. Es empfiehlt sich, an einer geeigneten Stelle des Schulhauses die „Grundartikel der Bundesverfassung" und die „Rechte und Pflichten der Staatsbürger" in gut leserlicher Zierschrift, versehen mit dem Bundes- und den Länderwappen, zur Darstellung zu bringen.

3. Ein weiteres Mittel zur Erziehung einer demokratischen Staatsgesinnung ist die Schülerselbsverwaltung. Schon in der Volksschule wird die Erarbeitung einer neuen Klassen- und Schulordnung durch die Schülergemeinschaft, der Einbau des Helfer- und Ordnerdienstes, die Verwaltung der Klassen- und Schülerbücherei u. dgl. die Schüler zur Mitgestaltung des Schullebens erziehen. An Landschulen bietet die Mithilfe der älteren Schüler im Abteilungs- und Gruppenunterricht reichliche Möglichkeiten zur Gemeinschaftserziehung der Landjugend.

Bei entsprechender Reife der Schüler wird neben der arbeitsunterrichtlichen Gestaltung der gesamten Bildungsarbeit der Schule auch die Pflege der Schulgemeinde, wo eine solche besteht, für die staatsbürgerliche Erziehung von größter Bedeutung sein. Die Verwaltung einzelner Schuleinrichtungen, wie Schülerbüchereien, Schülerlade oder Schülerheim, die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule, die Obsorge für den Spielplatz, die Betreuung des Schulgartens, die Vorbereitung und Durchführung von Schulfeiern, von Lese- und Theaterabenden, von musikalischen Aufführungen, von Diskussionen über allgemeinmenschliche sowie über aktuelle Tagesfragen, die Organisation eines freien Bildungserwerbes, von Wanderungen, Schülerreisen, von Ausstellungs- und Museenbesuchen, von Sport- und geselligen Veranstaltungen und anderem werden dazu beitragen, die oben angeführten, für den staatstreuen Charakter besonders wichtigen Tugenden weiter zu entwickeln.

Die Gründung und der Bestand der Schulgemeinde wird gelingen, wenn die Jugend mit Aufgaben beauftragt wird, die sie ernst nehmen kann, so daß sie ihrer nicht überdrüssig wird, und wenn von Seiten der Lehrerschaft klar erkannt wird, daß die Schulgemeinde eine wichtige Erziehungsaufgabe darstellt. Das richtige soziale Verhalten und die Einsicht in die Notwendigkeit und Schwierigkeit des rechten Gebrauches der Freiheit muß ebenso gelernt werden wie der Lehrstoff. Es muß ferner klargestellt werden, daß am Anfang dieser Erziehung nicht die Schulgemeinde als Einrichtung, sondern das gemeinschaftliche Bedürfnis und der Wille zur Schulgemeinde stehen.

Die Schulgemeinde wird aber auch, um die Stellung Österreichs in der Welt zu erkennen, die Unterrichtsarbeit wertvoll unterstützen, indem in ihr den Schülern Gelegenheit geboten wird, in Lesezirkeln, Vorträgen und Diskussionen sich mit den Idealen, Zielen und dem Wirken der Vereinten Nationen zu beschäftigen.

Die geistige Anteilnahme der Schüler an den Kundgebungen der Weltkirchen und mächtigen internationalen Organisationen politischer, sozialer, caritativer und wirtschaftlicher Art, die Mitarbeit beim österreichischen „Jugendrotkreuz" und „Roten Kreuz" und anderen österreichischen und internationalen Wohlfahrtseinrichtungen, der Besuch von internationalen Ausstellungen und

von Kulturfilmen der verschiedenen Nationen und dergleichen, werden zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Erziehung Wertvolles beitragen.

4. Durch die Schullandheimwochen, durch Aufenthalt in Schülerherbergen, Ferien- und Zeltlagern, bei Ausflügen und Wanderungen, ferner auch durch Tätigkeit in Vereinen und Verbänden Jugendlicher wird das Gemeinschaftsleben der Jugend eine wertvolle Bereicherung erfahren.

5. In zahlreichen Schulen hat sich die wöchentliche „Aktuelle Stunde" als staatsbürgerliches Erziehungsmittel bewährt. In ihr bespricht der Leiter der Klasse mit den Schülern unter anderem auch Begebnisse des öffentlichen Lebens an Hand sorgfältig ausgewählter Zeitungsberichte („Wandzeitung").

6. Der erzieherische Wert der aktuellen Stunde wird jedoch erst lebendig, wenn es dem Lehrer gelingt, die Schüler für die freiwillige Mitarbeit am Aufbau des Staates, der zerstörten Heimat und Wirtschaft, beim Erntedienst oder im Dienst auf sozialem Gebiet namentlich bei Naturkatastrophen aller Art (Kampf gegen Obstschädlinge, Mai- und Kartoffelkäfer und andere), bei Unterstützung von Fürsorgeaktionen, bei Mithilfe am Bau oder an der Erhaltung von nationalen Gedenkstätten zu gewinnen. Dabei werden alle Bestimmungen über Kinderarbeit und Kinderschutz zu beachten sein.

7. Da die staatsbürgerliche Erziehung von vornherein in ihrer Wirkung gehemmt ist, wenn sie nicht das Verständnis und die Unterstützung des Elternhauses findet, erwachsen den Lehrern in den Elternvereinigungen schwerwiegende Aufgaben staatsbürgerlicher Art. Die Eltern müssen für den Gegenstand und die Form, in der die Schule die Jugend zum Staatsbewußtsein und zur Staatstreue leitet, gewonnen werden.

8. Die Schüler werden von der Bedeutung des öffentlichen Wirkens tief beeindruckt, wenn in weiser Auswahl Männer und Frauen, die im öffentlichen Leben Leistungen vollbracht haben, im Einvernehmen mit der Landesschulbehörde in die Schule eingeladen werden, um zur Jugend über das Gebiet, auf dem sie arbeiten, zu sprechen.

9. Die Staatsfeiern werden an Sinn und Ansehen zunehmen, wenn sie im organischen Zusammenhang mit den Feiern der Gebietskörperschaften abgehalten werden und den Gedanken der mit den Erwachsenen mitfeiernden Jugend zum Ausdruck bringen. So mancher in Vergessenheit geratene Schulbrauch verdient wieder erneuert zu werden, zum Beispiel die Schulschlußfeier in Anwesenheit der Vertreter des Gemeinderates, das Fest der Jugendweihe, die Teilnahme der Schuljugend an den von den Gebietskörperschaften veranstalteten öffentlichen Staatsfeiern, der Besuch von Festsitzungen der politischen Vertretungskörper, Kammern, Genossenschaften und Gewerkschaften, die Ehrung von verdienten Staatsbürgern durch die Jugend.

10. Auch Wettbewerbe der Jugend sportlicher und künstlerischer Art im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen dienen der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend.

V. Nach diesem mehrjährigen Einleben in die verschiedenen demokratischen Einrichtungen und Lebensformen wird es dem lehrplanmäßigen Staatsbürgerkunde-Unterricht gelingen, die in den einschlägigen Lehrplänen vorgesehenen Lehrstoffe den Schülern zu vermitteln. Im Mittelpunkt des staatsbürgerlichen Unterrichtes hat die österreichische Bundesverfassung in ihrem gegenwärtigen Wortlaut zu stehen. Im letzten Schuljahre der Volksschule, der Haupt- und Untermittelschule wird sich der bürgerkundliche Unterricht an Hand der österreichischen Verfassung und der einschlägigen Erfahrungen der vorangegangenen Schuljahre auf eine übersichtliche Zusammenfassung der demokratischen Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens in ihrer Bedeutung für den einzelnen Staatsbürger und für das gesamte Volk und — wie in den Berufsschulen — auf einen Einblick in die wichtigsten Berufe und in das gewerbliche, beziehungsweise landwirtschaftliche Genossenschaftswesen beschränken.

In der achten Klasse der Mittelschulen und in den letzten Klassen der mittleren Lehranstalten werden das Wesentlichste aus der allgemeinen Staatslehre, die Staatsformen mit besonderer Rücksicht auf die Demokratien, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Struktur der Republik Österreich, ihrer Nachbarländer und der wichtigsten Staaten der Erde und die Hauptzweige der geistigen Kultur und ihre Beziehungen zum Staat behandelt werden, ferner werden die Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, des Rechts und der Rechtspflege, der Kulturpflege und der sozialen Gesetzgebung an Beispielen erworbener Erfahrungen und in Anknüpfung an den Geschichts- und übrigen Unterricht der vorangegangenen Jahre dargeboten werden. Im Lehrplan der Mittelschulen wird außer diesen Lehrstoffen ausdrücklich festgelegt, daß „die Erziehung der Jugend zu bewußten Republikanern und zu treuen Bekennern des österreichischen Volksstaates Ziel und Methode des Unterrichtes bestimmen".

Arbeitsunterricht, Schulgemeinde und Arbeit im öffentlichen Interesse sind grundlegende Formen der Selbsterziehung und Charakterbildung, der Entwicklung echten Gemeinschaftsgeistes und wahrer Staatsgesinnung und in Verbindung mit dem staatsbürgerkundlichen Unterricht Vorbedingungen für die Mitarbeit der Jugend an einer gedeihlichen Gestaltung der österreichische Republik als Rechts- und Kulturstaat sowie als Wirtschafts- und Sozialstaat.

Das Bundesministerium für Unterricht erwartet von der Lehrerschaft, daß sie durch den Staatsbürgerkunde-Unterricht eine ausreichende Kenntnis und damit ein tiefes Verständnis für den österreichischen Staat und seine Aufgaben und Funktionen bei den Schülern erreicht, daß durch die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung Herz und Gemüt der Jugend für die österreichische Republik gewonnen werden und daß die jungen Menschen durch reichliche Gewöhnung nach erfolgter Großjährigkeit ihre staatspolitischen Pflichten im Geiste des österreichischen Volks- und Kulturbewußtseins erfüllen werden.

Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien), die Direktionen der Bundeserziehungsanstalten und der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten einschließlich der für Frauenberufe werden ersucht, der staatsbürgerlichen Erziehung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die gesamte Lehrerschaft in Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften mit den einschlägigen Fragen zu befassen, am Ende des Schuljahres 1949/50 Bericht zu erstatten und, wenn nötig, weitergehende Anträge auf diesem Gebiete anher zu stellen.

Das Bundesministerium nimmt in Aussicht, eine Auswahl von Behelfen für die staatsbürgerliche Erziehung, insbesondere Literaturangaben in Kürze namhaft zu machen.

84. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen privaten hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen sozialen und Musik-Schulen

(Erlaß vom 21. Juli 1949, Z. 32.773-III/10/49.)

Der Bundesminister für Unterricht hat bisher den nachstehend angeführten privaten hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen, sozialen und Musik-Schulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

Im Burgenland.

1. Dreijährige Hauswirtschaftsschule des Ordens der Töchter des Göttlichen Erlösers in Eisenstadt-Oberberg; dauernd (Erlaß Z. 28.345/48 vom 28. Mai 1948).
2. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Oberwart; dauernd (Erlaß Z. 48.430/48 vom 30. September 1948).

In Kärnten.

I. Einjährige Haushaltungsschulen:

1. Einjährige Haushaltungsschule der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
2. Einjährige Haushaltungsschule des Klosters vom Guten Hirten in Harbach bei Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 37.065/48 vom 26. Juli 1948).
3. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde St. Veit a. d. Glan; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
4. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde Wolfsberg; dauernd (Erlaß Z. 25.248/49 vom 22. Juni 1949).

II. Kaufmännische Schulen:

a) Handelsakademien:

5. Handelsakademie der Stadtgemeinde Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

b) Kaufmännische Wirtschaftsschulen:

6. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
7. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Villach; dauernd (Erlaß Z. 22.363/46 vom 9. September 1946).

III. Gewerbliche Fachschulen:

8. Fachschule für Handfeuerwaffen des Landes Kärnten in Ferlach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

IV. Musikschulen:

9. Kärntner Landeskonservatorium in Klagenfurt mit Zweigstelle in Villach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

In Niederösterreich.

I. Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe:

a) Einjährige Haushaltungsschulen:

1. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde Amstetten; bis zum Ende des Schuljahres 1948/49 (Erlaß Z. 22.906/49 vom 7. Juni 1949).
2. Einjährige Haushaltungsschule „Sta. Christiana" in Frohsdorf; bis zum Ende des Schuljahres 1948/49 (Erlaß Z. 16.061/49 vom 21. April 1949).

Arbeitsunterricht, Schulgemeinde und Arbeit im öffentlichen Interesse sind grundlegende Formen der Selbsterziehung und Charakterbildung, der Entwicklung echten Gemeinschaftsgeistes und wahrer Staatsgesinnung und in Verbindung mit dem staatsbürgerkundlichen Unterricht Vorbedingungen für die Mitarbeit der Jugend an einer gedeihlichen Gestaltung der österreichische Republik als Rechts- und Kulturstaat sowie als Wirtschafts- und Sozialstaat.

Das Bundesministerium für Unterricht erwartet von der Lehrerschaft, daß sie durch den Staatsbürgerkunde-Unterricht eine ausreichende Kenntnis und damit ein tiefes Verständnis für den österreichischen Staat und seine Aufgaben und Funktionen bei den Schülern erreicht, daß durch die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung Herz und Gemüt der Jugend für die österreichische Republik gewonnen werden und daß die jungen Menschen durch reichliche Gewöhnung nach erfolgter Großjährigkeit ihre staatspolitischen Pflichten im Geiste des österreichischen Volks- und Kulturbewußtseins erfüllen werden.

Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien), die Direktionen der Bundeserziehungsanstalten und der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten einschließlich der für Frauenberufe werden ersucht, der staatsbürgerlichen Erziehung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die gesamte Lehrerschaft in Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften mit den einschlägigen Fragen zu befassen, am Ende des Schuljahres 1949/50 Bericht zu erstatten und, wenn nötig, weitergehende Anträge auf diesem Gebiete anher zu stellen.

Das Bundesministerium nimmt in Aussicht, eine Auswahl von Behelfen für die staatsbürgerliche Erziehung, insbesondere Literaturangaben in Kürze namhaft zu machen.

84. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen privaten hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen sozialen und Musik-Schulen

(Erlaß vom 21. Juli 1949, Z. 32.773-III/10/49.)

Der Bundesminister für Unterricht hat bisher den nachstehend angeführten privaten hauswirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen, sozialen und Musik-Schulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

Im Burgenland.

1. Dreijährige Hauswirtschaftsschule des Ordens der Töchter des Göttlichen Erlösers in Eisenstadt-Oberberg; dauernd (Erlaß Z. 28.345/48 vom 28. Mai 1948).
2. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Oberwart; dauernd (Erlaß Z. 48.430/48 vom 30. September 1948).

In Kärnten.

I. Einjährige Haushaltungsschulen:

1. Einjährige Haushaltungsschule der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
2. Einjährige Haushaltungsschule des Klosters vom Guten Hirten in Harbach bei Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 37.065/48 vom 26. Juli 1948).
3. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde St. Veit a. d. Glan; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
4. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde Wolfsberg; dauernd (Erlaß Z. 25.248/49 vom 22. Juni 1949).

II. Kaufmännische Schulen:

a) Handelsakademien:

5. Handelsakademie der Stadtgemeinde Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

b) Kaufmännische Wirtschaftsschulen:

6. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Klagenfurt; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).
7. Kaufmännische Wirtschaftsschule der Stadtgemeinde Villach; dauernd (Erlaß Z. 22.363/46 vom 9. September 1946).

III. Gewerbliche Fachschulen:

8. Fachschule für Handfeuerwaffen des Landes Kärnten in Ferlach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

IV. Musikschulen:

9. Kärntner Landeskonservatorium in Klagenfurt mit Zweigstelle in Villach; dauernd (Erlaß Z. 31.380/47 vom 5. Juli 1947).

In Niederösterreich.

I. Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe:

a) Einjährige Haushaltungsschulen:

1. Einjährige Haushaltungsschule der Stadtgemeinde Amstetten; bis zum Ende des Schuljahres 1948/49 (Erlaß Z. 22.906/49 vom 7. Juni 1949).
2. Einjährige Haushaltungsschule „Sta. Christiana" in Frohsdorf; bis zum Ende des Schuljahres 1948/49 (Erlaß Z. 16.061/49 vom 21. April 1949).